



HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2021

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 27.10.2021

Gutachten Windpark „Hohe Wurzel“ Taunuskamm

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 13. August 2021 berichtete die „FAZ“ - Rhein-Main-Ausgabe unter dem Titel "Grüne nehmen Juristen an die Leine", dass im laufenden Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zehn Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm Windpark Hohe Wurzel zu Gunsten der ESWE Taunuswind GmbH Umweltministerin Hinz und der für Landesplanung zuständige Wirtschaftsminister Al-Wazir (beide Grüne) das Regierungspräsidium Darmstadt angewiesen hätten, wesentliche behördliche Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Genehmigung nicht mehr im Rahmen der Berufungsbegründung vorzubringen. Sollte das Land Hessen im laufenden Verfahren vor dem VGH jedoch unterliegen, drohen laut Medienberichterstattung Schadenersatzzahlungen von bis zu 34 Mio. €.

Die FAZ berichtete, dass Ministerin Hinz und Minister Al-Wazir die Verantwortlichen im Regierungspräsidium Südhessen aus politischen Motiven angewiesen hätten, alle Ausführungen zum Trinkwasserschutz ersatzlos zu streichen, obwohl die Landesbehörden die Ablehnung des Genehmigungsantrages der ESWE Taunuswind GmbH damit begründet hatten. Laut der Zeitung habe das Umweltministerium ein neues Gutachten in Auftrag geben, in dem festgestellt worden sei, dass die von den Fachbehörden des Landes gegen eine Genehmigung der Windkraftanlagen vorgebrachten Bedenken einer Genehmigung der Windkraftanlagen nicht entgegenstehen würden. Das Umweltministerium hat also anscheinend ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches sich gegen die Bewertung der eigenen Fachbehörden richtet, um eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windkraftanlagen zu erreichen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Warum wurde die Beauftragung des genannten Gutachtens nicht ausgeschrieben?

Mit Datum vom 1. Oktober 2020 ist die zum Urteil vom 24.07.2020 im Verwaltungsstreitverfahren ESWE Taunuswind ./ Land Hessen (VG Wiesbaden, 4 K 2962/16.WI) ergangene schriftliche Urteilsbegründung eingegangen. Nach Prüfung der Urteilsbegründung durch das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt erfolgte aufgrund der Grundsätzlichkeit des Urteils eine Abstimmung zwischen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen (HMWEVW) und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zur Frage der Einlegung der Berufung. Nach der Entscheidung wurde das RP Darmstadt aufgrund des Grundsatzcharakters des Berufungsverfahrens mit Erlass des HMUKLV vom 30.10.2020 aufgefordert, dem HMUKLV zu den anstehenden Schritten und der inhaltlichen Positionierung im Verfahren zu berichten. Mit E-Mail vom 27.11.2020 berichtete das RP Darmstadt gegenüber dem HMUKLV zur weiteren inhaltlichen Positionierung im Berufungsverfahren zum Thema Grundwasserschutz. Zu der vorgelegten Positionierung erfolgte am 7. Dezember 2020 eine Abstimmung zwischen dem RP Darmstadt und dem HMUKLV zum weiteren Vorgehen und zur Aufarbeitung der inhaltlichen Positionierung für das Berufungsverfahren und der Verpflichtung des RP Darmstadt in der Entscheidung des VG Wiesbaden zur Zulassung der geplanten Windkraftanlagen. Im Ergebnis wurde die Erstellung einer Expertise verabredet. Diese sollte sich insbesondere mit der Frage befassen, ob das vorgelegte Vorsorge- und Vermeidungskonzept der ESWE Taunuswind GmbH geeignet ist, eine Schutzzweckgefährdung für das Grundwasser der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete auszuschließen. Darin sollte die hydrologische Situation Beachtung finden. Unmittelbar nach dieser Verständigung erfolgte aus Zeitgründen die Suche seitens des HMUKLV nach einem geeigneten Gutachter, der über entsprechende Referenzen zum Grundwasserschutz beim Bau von Windkraftanlagen verfügt. Bedingt durch die damalige enge Fristsetzung des zuständigen Gerichts erfolgte eine freihändige Vergabe (national) auf Grundlage

von § 3 Abs. 5 Buchst. G) VOL/A (besondere Dringlichkeit). Frist für die Vorlage des Gutachtens war der 15.01.2021, damit das RP Darmstadt seine Stellungnahme an das Gericht bis zum 1. Februar 2021 fristgerecht abgeben konnte. Die Frist war durch das Gericht vorgegeben und entzog sich damit dem Einfluss des Landes.

Frage 2. Wie hoch sind die Gesamtkosten des Gutachtens?

Die Gesamtkosten des Gutachtens beliefen sich auf 24.752 €.

Frage 3. Warum wurden in dem Gutachten nur Quellen und Untersuchungen einbezogen und bewertet, die der Investor vorgelegt hat, statt auch Quellen und Bewertungen der Trinkwasserschutzbehörden sowie namhafter Fachleute einzubeziehen?

Frage 4. Warum wurden in dem Gutachten die vom HLNUG vorgelegten und mehrfach dokumentierten konkreten Stellungnahmen nicht fachwissenschaftlich gewürdigt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vereinbartes Ziel des Gutachtens war eine unabhängige fachwissenschaftliche Betrachtung und Würdigung eines im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2016 vorgelegten Vorsorge- und Vermeidungskonzeptes unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten für jeden einzelnen der insgesamt zehn vorgesehenen Standorte für Windenergieanlagen.

Dem Gutachter haben auch weitere in das Verfahren eingebrachte wasserrechtliche Antragsunterlagen (u.a. geotechnischer Basisbericht, geohydrologische Untersuchungen, Vorsorge- und Vermeidungskonzept zur Verringerung der potenziellen Grund- und Trinkwassergefährdungen, Protokolle der Clearinggespräche 2016) sowie auch die Stellungnahmen sowie Ausführungen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und des Regierungspräsidiums Darmstadt vorgelegen.

Frage 5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der kurze Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des Gutachtens und der Verzicht auf die Einbeziehung aller zugänglichen fachwissenschaftlichen Untersuchungen ausreiche, um eine wissenschaftlich fundierte Bewertungsgrundlage zu schaffen?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 verwiesen.

Frage 6. Inwiefern ist die in dem Gutachten vorgenommene Klassifizierung in drei „Risikostufen“ wissenschaftlich hinreichend dokumentiert und als wissenschaftlicher Standard anerkannt?

Die im Gutachten erfolgte halbquantitative Klassifizierung in drei Risikostufen ist im Bereich der Hydrogeologie bzw. Umweltbauplanung üblich und wird standardmäßig verwendet.

Frage 7. Inwiefern ist es aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar, dass in der Gesamtbewertung des Gutachtens alle untersuchten Windkraftanlagen genehmigt werden könnten, obwohl laut Gutachten eine Anlage in die höchste Risikostufe, vier Anlagen in die mittlere Risikostufe und fünf Anlagen in die Kategorie „geringeres Risiko“ fallen?

Die Landesregierung sieht die Gesamtbewertung und damit die Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung als ausreichend, nachvollziehbar und plausibel an. Im Übrigen wird auf die Antwort der Frage 8 verwiesen.

Frage 8. Inwieweit teilt die Landesregierung die im Gutachten vertretene Auffassung, wonach das Vorsorge- und Vermeidungskonzept des Investors geeignet sei, die von den Fachbehörden der Landesverwaltung geäußerten Befürchtungen bezüglich des Trinkwasserschutzes infolge der Errichtung und des Betriebes der Windkraftanlagen soweit zu relativieren, dass die „verbleibenden Restrisiken vertretbar“ erscheinen?

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Gutachters, dass bei einer vollständigen Umsetzung der im Vorsorge- und Vermeidungskonzept vorgesehenen sowie der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zum Gewässerschutz eine Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers hinreichend unwahrscheinlich ist.

Frage 9. Was hat die Landesregierung veranlasst, an der Urteilskraft der hessischen Fachbehörden bezüglich möglicher Gefahren für das Trinkwasser zu zweifeln?

Nachdem das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 24. Juli 2020 entschieden hat, dass wasserrechtliche Gründe der Genehmigungsfähigkeit der streitgegenständlichen Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm nicht entgegenstünden, wurde die Thematik seitens des HMUKVL

nochmals umfassend geprüft. Wie bereits zur Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wurde nach Vorliegen der Urteilsbegründung Anfang Dezember 2020 in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des RP Darmstadt vereinbart, zusätzlich zu den von den Verfahrensbeteiligten vorliegenden Bewertungen eine unabhängige Einschätzung der Eignung des seitens der ESWE Taunuswind GmbH vorgelegten Konzepts zur Vorsorge- und Vermeidung einer potentiellen Grund- und Trinkwassergefährdung durch einen fachkundigen Dritten einzuholen.

Wiesbaden, 24. November 2021

Priska Hinz